

Richtlinie zur Förderung von Fassaden-/ Hofbegrünungen

Gemeinde Haßloch

1. Zweck der Richtlinie und Begriffsbestimmung

Zweck der Richtlinie ist es, die Begrünung von Höfen und Fassaden in der Gemeinde zu fördern und dadurch positive Auswirkungen auf die Biodiversität und das Lokalklima zu erreichen.

Eine Begrünung von Fassaden und Höfen trägt durch die luftreinigende Wirkung von Pflanzen und über die Verdunstung von Wasser zu einer Verbesserung des Kleinklimas und zu einer besseren Luftqualität bei. Durch die Beschattung von Fassaden und Höfen heizen sich Wände und befestigte Flächen weniger auf, sodass in der Nacht weniger Wärme abgegeben und die nächtliche Hitze in den Sommermonaten reduziert wird.

2. Fördergegenstand

- Gefördert werden bodengebundene Begrünungen an Fassaden, Mauern und sonstigen Flächen, auch zur Verschattung von Innenhöfen. Dazu gehören:
 - Rechnungen
 - vorbereitende Maßnahmen wie das Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, nicht aber die Fassadensanierung,
 - die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
 - Rankhilfen, bodengebundene Fassadenbegrünungssysteme oder Pergolen,
 - Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.
- Gefördert werden außerdem wandgebundene Fassadenbegrünungen („vertikale Gärten“) an Außenfassaden, Außenmauern und sonstigen Flächen im Außenbereich. Dazu gehören:
 - vorbereitende Maßnahmen wie Verankerung und Befestigung der Unterkonstruktion/ Module,
 - die Bodeneinbringung,
 - Rankhilfen, Pflanzmodule, Pflanzgefäße und
 - Pflanzen und Pflanzmaßnahmen.
- Ist eine Bodenbindung aus technischen Gründen nicht möglich, werden auch Maßnahmen aus Hochbeeten mit einem Mindestvolumen von 200 l und einer Mindesthöhe von 0,5 m als förderfähig anerkannt.
- In Zusammenarbeit mit benachbarten Grundstückseigentümer/-innen kann auch eine straßenüberspannende Begrünung umgesetzt werden. In diesem Fall ist mit der Gemeinde im Vorfeld zu klären, ob dies an der jeweiligen Stelle umsetzbar ist und welche Bestimmungen/ Randbedingungen zu beachten sind. Die Förderung der Maßnahme ist für den jeweils konkreten Fall mit der Gemeinde abzustimmen.

3. Fördervoraussetzungen/ Vorgaben

- Gefördert werden nur Kletterhilfen, die einzig den Begrünungszweck erfüllen (keine Geländer, Zäune, Unterstände o.ä.).
- Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder überwiegend durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.
- Gefördert werden nur freiwillige Maßnahmen. Sofern in dem jeweils gültigen Bebauungsplan eine Fassadenbegrünung vorgeschrieben ist, sind nur über dieses Maß hinausgehende Begrünungen förderfähig.

- Vor Bewilligung des Zuschusses darf nicht mit den Maßnahmen begonnen werden. Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Liefervertrages zu werten. Planungsarbeiten und Genehmigungsverfahren sind ausgenommen.
- Die Maßnahme darf nicht bereits nach anderen Vorschriften gefördert werden.

4. Höhe der Zuwendung

Der Zuschuss ist begrenzt auf 50 % der Gesamtkosten bzw. maximal 500,00 € je Antrag.

5. Zuschussempfänger

- Gefördert werden nur Maßnahmen auf der Gemarkung der Gemeinde Haßloch.
- Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte), aber auch Mieterinnen und Mieter mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin/ des Eigentümers.
- Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist mit dem Förderantrag ein bestandskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.
- Die Begrünung gewerblich genutzter Gebäude/ Höfe ist förderfähig, sofern die Anlage der Begrünung nicht der Präsentation des eigenen Leistungsangebotes dient.

6. Eigenerklärung

Der Antragsteller erklärt, dass er über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen verfügt. Bei der Prüfung der Zuschussbewilligung durch das Dezernat Bauen und Umwelt wird keine Prüfung der Sach- und Rechtslage durchgeführt. Der Antragsteller trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahme. Sollte die Maßnahme gegen Rechtsvorschriften verstoßen oder praktisch nicht durchführbar sein, kann die Zuwendung zurückgefordert werden. Anträge werden nur auf Plausibilität geprüft.

7. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur unter Verwendung des Vordrucks „Antrag auf Gewährung von Fördermitteln für Fassaden- und Hofbegrünungen“ dem Grunde nach bewilligt.

Förderanträge können bis zum 30.09.2026 gestellt werden, der Auszahlungsantrag muss bis zum 15.11.2026 gestellt werden.

Gemeindeverwaltung Haßloch
Umweltabteilung
Am Rathausplatz 1
67454 Haßloch
Ansprechpartner: Christina Schneider
Mail: umwelt@hassloch.de

Dem Antrag sind ein Lageplan und Fotos beizufügen, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren. Umfang und Art der geplanten Begrünung sind im Antragsformular anzugeben.

8. Bewilligung

- Nach Prüfung der Anträge werden Bewilligungen nach der Reihenfolge der Antragseingänge erteilt. Es zählt das Datum des Antragseingangs bei der Umweltabteilung des Dezernates Bauen und Umwelt.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht für die Antragsteller nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.
- Bis zum 30.09.2026 bewilligte Zuschüsse werden längstens bis zum 31.12.2026 zur Auszahlung bereitgehalten.

9. Auszahlungsverfahren und Verwendungsnachweis

- Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Aufforderung mit dem Formular „Auszahlungsantrag zur Förderung von Fassaden- und Hofbegrünungen“.
- Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:
 - Rechnungen
 - Fotos zum Zustand nach dem Umbau
- Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Maßnahmen nicht in dem im Antrag auf Gewährung von Fördermitteln bzw. im Auszahlungsantrag dargestellten Umfang umgesetzt wurden, so kann der Zuschuss entsprechend gekürzt oder versagt werden.

10. Bedingungen und Auflagen

- Bedienstete der Gemeinde Haßloch sind berechtigt, nach der Umgestaltung die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen.
- Die nach diesem Programm geförderten Maßnahmen sind für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren in dem umgestalteten Zustand zu erhalten, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses. Wird der Zeitraum von 10 Jahren nicht eingehalten, können Fördermittel zurückgefordert werden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käufer/-innen zu übertragen.
- Die geförderte Maßnahme darf nicht mietpreissteigernd auf Mieterinnen und Mieter umgelegt werden.
- Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel oder bei Missachtung der Auflagen im Bewilligungsbescheid jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch dann, wenn die der Mittelbewilligung zugrunde gelegten Maßnahmen ohne Zustimmung der Gemeinde abgeändert werden. Bereits ausgezahlte Mittel können in diesen Fällen zurückgefordert werden.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie der Gemeinde Haßloch tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2026. Änderungen bleiben vorbehalten.

Fassung vom 22.11.2023